

M² Fahrzeugmanufaktur

- AGB -

I. Geltungsbereich

1. Folgende allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für erbrachte Leistungen und Lieferungen der M²-Fahrzeugmanufaktur GbR, Frauengasse 4&6, 08289 Schneeberg, im Text auch „wir“ genannt und Kunden, die selbst Verbraucher oder Unternehmer darstellen können, im Text als Auftraggeber bezeichnet.

2. Folgende Geschäftsbedingungen gelten im Besonderen für Verträge über den Verkauf von beweglichen Gütern, unabhängig davon, ob die Ware von uns selbst hergestellt worden ist, oder diese von uns zugekauft wurde.

3. Unsere AGB gelten ausschließlich, davon abweichende Vereinbarungen müssen ausdrücklich im jeweiligen Vertrag definiert und akzeptiert worden sein.

II. Angebot, Auftragsbestätigung und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind, wenn nicht gesondert ausgewiesen, unverbindlich.

2. Erst die schriftliche, in besonderen Fällen auch mündliche, Auftragsbestätigung gilt als Vertragsabschluss zwischen Auftraggeber und uns.

3. Technische Angaben im Angebot oder in eventuell erhaltenen Zeichnungen, Datenblättern oder sonstigen Dokumenten zu Maßen, Gewichten und weiteren Eigenschaften sind, soweit nicht als verbindlich ausgezeichnet, nicht als verbindlich zu werten.

4. Der Auftrag ermächtigt uns Probe- sowie Überführungsfahrten durchzuführen.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise verstehen sich ab unserem Geschäftssitz, Überführungskosten, Zölle, Abgaben, Verpackungs- und Versandkosten sind, wenn vertraglich nicht abweichend definiert, vom Auftraggeber zu zahlen.

2. Zahlungen sind, wenn vertraglich nicht anders vereinbart, bei Meldung der Fertigstellung und Ausstellung der Rechnung sofort fällig und ist bei

Fahrzeugabholung Bar, per Kartenzahlung oder vorab per Überweisung zu entrichten.

3. Bei Auftragssummen über 5.000,- € netto sind gesonderte Zahlungsbedingungen laut dem jeweiligen Vertrag gültig.

4. Im Falle von Teillieferungen eines Auftrages sind Teilrechnungen möglich.

IV. Leistungsumfang

1. Für jegliche Leistungsumfänge ist die Auftragsbestätigung als bindend zu erachten.

2. Die Wahl der Komponenten, Teile und Materialien ist, wenn nicht vertraglich anders definiert, von uns festzulegen. Änderungen in der Detailausführung des Auftrages sind durch sich ergebende technische Randbedingungen möglich.

3. Spätere Änderungen am Leistungsumfang durch den Kunden, während der Auftragsbearbeitung sind vertraglich einzeln abzuschließen.

V. Lieferfristen

1. Lieferfristen sind mit der Auftragsbestätigung jedes Auftrages festgelegt und sind grundsätzlich unter Vorbehalt angegeben. Ändert sich der Auftragsumfang gemäß Punkt IV-3, sind die ursprünglichen Liefertermine hinfällig.

2. Die Einhaltung der Fristen ist nur möglich, wenn der Auftraggeber seinen Pflichten der Vertragserfüllung uneingeschränkt nachkommt.

3. Bei Verzögerungen im Wareneingang sind Verzögerungen möglich.

VI. Fertigstellung

1. Nach der Fertigstellungsanzeige durch uns muss durch den Kunden eine Abnahme erfolgen, die den vollen Leistungsumfang bestätigt.

2. Die Abholung des Objektes muss binnen vier Wochen nach Fertigstellung erfolgen, bei Ablauf dieser Frist kann eine Einlagerungsgebühr fällig werden, die der Auftraggeber zu übernehmen hat.

VII. Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

1. Der Vertragsgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

2. Eine Herausgabe eines noch nicht vollständig bezahlten Objektes oder eines Objektes an dem

Leistungen vollbracht worden sind, kann nicht gefordert werden.

3. Aus dem Auftrag steht uns ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in unseren Besitz gelangten Gegenständen zu. Dieses Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Leistungen angewendet werden, sofern sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen.

VIII. Gewährleistung, Sachmängel

1. Es gelten neben der gesetzlichen Gewährleistung folgende Punkte:

- a. Die Gewährleistung für gebrauchte Objekte wird ausgeschlossen.
- b. Die Gewährleistung auf Bauteile, Baugruppen und Fahrzeuge die durch den Auftraggeber in Projekte eingebracht worden sind, wird ausgeschlossen. Weiterhin werden Gewährleistungen ausgeschlossen, für Bauteile und Baugruppen die direkt von den vom Auftraggeber eingebrachten Bauteilen, Baugruppen oder Fahrzeugen beeinflusst werden.

2. Im Falle eines Mangels sind wir berechtigt zu wählen, ob der Gegenstand nachgebessert wird, oder eine Neulieferung erfolgt.

3. Ersetzte Teile gehen in unseren Besitz über.

4. Für Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Behandlung oder Montage entstehen wird keine Gewährleistung übernommen.

5. Für Schäden, die aufgrund natürlicher Abnutzung entstehen, wird keine Gewährleistung übernommen.

6. Besteht der Auftraggeber auf eine Konstruktion oder ein Material trotz unseren mitgeteilten Bedenken, können aus den daraus entstehenden Mängeln keinerlei Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden.

7. Der Erfüllungsort für Gewährleistungsansprüche ist unser Firmensitz in 08289 Schneeberg, Deutschland.

8. Ansprüche aus Sachmängeln verjähren innerhalb eines Jahres nach Abnahme des Auftragsgegenstandes. Bei Abnahme des Auftragsgegenstandes trotz eines Mangels, stehen

dem Auftraggeber Sachmängelansprüche nur zu, wenn er sich diese bei der Abnahme vorbehält.

IX. Geheimhaltungspflicht, Leistungsverwertung

1. Die Vertragsparteien sind verpflichtet alle technischen und kaufmännischen Informationen, die durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Dazu gehören im Besonderen technische Verfahren, konstruktive Ausführungen, Zeichnungen, Modelle, Berechnungen und nicht offen zugängliche technische Daten. Diese Informationen dürfen nicht ohne Zustimmung weitergegeben werden.

2. Das Eigentum und die Rechte an der Leistungsverwertung von sämtlichen Zeichnungen, Modellen, Berechnungen technischen Unterlagen behalten wir uns vor. Diese Unterlagen dürfen nur für den Gebrauch des Vertragsgegenstandes verwendet werden.

X. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

XI. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist 08280 Aue.